

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 38 (1931)

Heft: 3

Rubrik: Handelsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Konflikt des Glaubens und Unglaubens. Alle Epochen, in welchen der Glaube herrscht, unter welcher Gestalt er auch wolle, sind glänzend, herzerhebend und fruchtbar für die Mitwelt und Nachwelt. Alle Epochen dagegen, in welchen der Unglaube, in welcher Form er sei, einen kümmerlichen

Sieg behauptet, und wenn sie auch einen Augenblick mit einem Scheinglauben prahlen sollten, verschwinden vor der Nachwelt, weil sich niemand gern mit der Erkenntnis des Unfruchtbaren abquälen mag", schreibt Goethe. Wir Menschen des XX. Jahrhunderts aber haben den Glauben verloren!

HANDELSNACHRICHTEN

Schweizerische Aus- und Einfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben und Bändern im Monat Januar:

	Ausfuhr			
	Seidenstoffe	Seidenbänder		
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar 1931	160,800	8,648,000	23,600	1,146,000
Januar 1930	167,500	10,864,000	24,600	1,227,000

	Einfuhr:			
	Seidenstoffe	Seidenbänder		
	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Januar 1931	94,000	3,458,000	1,400	116,000
Januar 1930	79,000	3,338,000	1,400	125,000

Freipaßverkehr in Seidenwaren. — Aus dem Jahresbericht der Zürcher Freilager A.-G. in Albisrieden geht hervor, daß während des Jahres 1930 im Freipaßverkehr 9634 Stück Seidengewebe im Gewicht von 26,166 kg zur Ansicht mit Frist von 10 Tagen abgefertigt worden sind. Durch das gleiche Freilager sind im Veredlungsverkehr im abgelaufenen Jahr weitere 78,594 Stück Seidengewebe abgefertigt worden, wobei sich die Zahl der Freipaßlösungen auf 35,800 Stück belaufen hat. Zu diesen Zahlen gesellen sich noch die allerdings viel geringeren Mengen, die die Zollfreilager in Basel und Genf durchlaufen haben.

Schutz des Namens „Seide“. — Im Zusammenhang mit den in den verschiedenen Ländern und auch von der Internationalen Seidenvereinigung unternommenen Schritten gegen die unrichtige oder irreführende Bezeichnung von Waren aus Kunstseide, gehen Maßnahmen Hand in Hand, die vorläufig von Frankreich und von Italien auf gesetzgeberischem Wege getroffen werden, um den Namen Seide ausschließlich dem Erzeugnis des Seidenwurms vorzubehalten. In Frankreich ist ein dahinzielender Gesetzesvorschlag Méjean-Bose vom Senat schon angenommen worden, bedarf jedoch noch der Gutheißung durch die Kammer.

In Italien ist am 10. Februar 1930 der italienischen Regierung ein Gesetzesentwurf vorgelegt worden, dessen Hauptbestimmungen folgendermaßen lauten: Der Name Seide und die von diesem Wort abgeleiteten Bezeichnungen dürfen nur für Spinnstoffe, Gewebe und Waren verwendet werden, die das Erzeugnis vom Cocon des Seidenwurms sind. Die Spinnstoffe, Gewebe und übrigen Waren aus Seide müssen, bevor sie in den Handel gelangen, mit einem besondern Zeichen versehen sein. Diese Marke wird auch darüber Aufschluß geben, ob es sich um erschwerde oder unerschwerete Seide handelt. Der italienische Zolltarif wird die im Zusammenhang mit diesen Vorschriften erforderlichen Abänderungen und Ergänzungen erhalten. Zu widerhandlungen gegen diese gesetzlichen Bestimmungen, sind mit einer Buße bis zum Betrage von 5000 Lire zu ahnden, sofern die Uebertretung nicht einen besonders schwerwiegender Fall darstellt. Als Kläger können jeweilen, neben dem Ente Nazionale Serico, auch die Berufsverbände auftreten.

Bei diesem Gesetzesvorschlag, dessen Annahme durch die Regierung und durch das Parlament schon heute gesichert erscheint, ist hervorzuheben, daß sich Italien nicht nur auf den Schutz des Namens Seide beschränken, sondern auch den Käufer darüber aufklären will, ob es sich bei dem Gewebe um erschwerde oder unerschwerete Ware handelt. Eine solche Vorschrift ist neu und für das Geschäft in Seidenwaren zweifellos von weittragenden Folgen. Sie ist wohl auf das Drängen der italienischen Rohseidenindustrie zurückzuführen, die auf diesem Wege eine Bevorzugung der unerschwereten Ware und damit eine Steigerung des Bedarfs an natürlicher Seide zu erreichen hofft.

Polen. — Seidenbetrug in Lodz. Unser polnischer Mitarbeiter schreibt uns: Durch die Machenschaften eines bedeuten-

den Seidenkonzerns, der in Frankreich, England und der Schweiz große Fabriken besitzt und vor einiger Zeit auch in Lodz eine Niederlassung eröffnete, ist der polnische Fiskus um mehrere Millionen Złoty geschädigt worden. Die Lodzer Niederlassung hat laufend größere Quantitäten minderwertiger Seidenhalbfabrikate hergestellt, die gemäß den bestehenden Bestimmungen zur Veredlung an die ausländischen Betriebe des Konzerns geschickt und später nach erfolgter Appretur nach Lodz zurückgeschafft wurden. Bei diesen Rücksendungen hat es sich aber nicht um die gleiche, sondern um hochwertige, im Ausland hergestellte Seidenwaren gehandelt. Die Angelegenheit wurde zunächst von der Handelskammer in Lodz geprüft, und bildet nun Gegenstand einer Untersuchung durch die fiskalischen Behörden. Es steht bereits fest, daß allein der Betrug, den der Zoll für die importierten Seidenwaren ausmacht, sich auf mehrere Millionen beläuft. Dr. F. S.

Polen. — Die Lodzer Seidenindustrie sucht Absatz in Skandinavien. Die Lodzer Seidenindustrie bemüht sich in der letzten Zeit um die Bearbeitung des skandinavischen, in erster Linie des schwedischen Marktes. Die in dieser Richtung angestellten Untersuchungen eröffnen nach Auffassung Lodzer Textilkreise gute Absatzmöglichkeiten für polnische Seidengewebe auf den skandinavischen Märkten. Im Zusammenhang damit macht die Lodzer Seidenindustrie alle Anstrengungen beim Finanzministerium wegen Zollrückerstattung für Seidengarn bei der Ausfuhr, wodurch sich die Exportchancen erheblich verbessern würden. Dr. F. S.

Argentinien. — Die Veröffentlichung der neuen argentinischen Zölle für seidene Gewebe und -Tücher in der Januar-Nummer der „Mitteilungen“, ist nach neuen Meldungen noch dahin zu ergänzen, daß die halbseidenen Gewebe der (von uns nicht aufgeführt) T.-No. 2021 und 2048, die weniger als 40% Seide enthalten, nicht unter das Dekret vom 19. Dezember 1930 fallen. Es bleibt also bei den unter diese T.-No. aufgeführten Waren bei dem Wertzoll von 25% mit Zusatzszoll von 7%.

China. — Neuer Zolltarif. Als Ergänzung zu der in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ veröffentlichten Meldung über den am 1. Januar 1931 in Kraft getretenen neuen Zolltarif, lassen wir nunmehr die neuen Ansätze für Seidenwaren folgen (1 Pikul = 100 Catties; 1 Catty = 604,79 g; 1 Goldeinheit = Fr. 2,073):

T.-No.	Verzollungsgrundlage	Neuer Zoll (in Goldeinheiten oder in % vom Wert)
113 Satin aus Naturseide oder Baumwolle:		
a) glatt	Catty	1.60
b) gemustert	Catty	3.20
c) im Garn gefärbt	Catty	4.10
114 Seidengewebe, auch mit anderen Spinnstoffen gemischt, nicht anderweitig genannt:		
a) aus Naturseide	Wert	45%
b) aus Kunstseide	Wert	45%
c) aus Natur- und Kunstseide	Wert	45%
d) aus Naturseide und Wolle oder aus Naturseide und Wolle und Pflanzenfasern	Wert	45%
e) aus Kunstseide und Wolle oder aus Kunstseide und Wolle und Pflanzenfasern	Wert	45%
f) aus Naturseide und Pflanzenfasern	Wert	35%
g) aus Kunstseide und Pflanzenfasern	Wert	35%
111 Seidenbeuteltuch	Wert	15%